

1. Runaway Jury – Kernaspekte des Filmschnitts

Der Film „Runaway Jury“ thematisiert einen Gerichtsprozeß in einem US-Bundesstaat. Dabei widmet er sich allen Parteien, die bei der Darstellung eines solchen Prozesses keinesfalls fehlen dürfen; Anklage, Verteidigung und rechtsprechende Gewalt. Um dieses Gerichtsverfahren für den Unterricht sachlich richtig nachzuzeichnen, soll beim Filmschnitt auf jede der jeweiligen Parteien eingegangen werden. Da die einzelnen Filmszenen im Bezug auf das allgemeine Verfahren eine eher exemplarische Funktion haben, sollen sie mit der entsprechenden Rechtslage mithilfe von Rolltexten untermauert werden.

Die Anklage vertritt ein indirektes Opfer von Schußwaffengewalt. Die Ehefrau ihres erschossenen Mannes verklagt eine Waffen produzierende Firma, die – nach Auffassung der Anklage – eine Mitschuld am Tod ihres Gatten hat. Begründet wird diese These mit der leichtfertigen Vertriebspolitik des Unternehmens, welchem der Absatz seiner Produkte wichtiger sei als die kontrollierte Abgabe der Waffen an dazu ausreichend autorisierte Personen. Die Begründung der Anklage richtet sich also eindeutig gegen verfassungsmäßig geltendes Recht. Die Verteidigung vertritt demzufolge das entsprechende Waffenunternehmen. Sie stützt sich hauptsächlich auf den sechsten Zusatzartikel der US-amerikanischen Verfassung, nach welcher der Staat seinen Bürgern den Besitz von Waffen zugesteht. Da der Zweck dieses Gesetzes jedoch in der außenpolitischen Sicherheit durch eine bewaffnete Miliz besteht, liegt die Diskrepanz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit auf der Hand. Staatliche Streitkräfte dürfte es in diesem Zusammenhang gar nicht geben. Das wohl größte Gewicht kommt sowohl im Film als auch beim Schnitt der Darstellung der justiziellen Gewalt zu. Anstelle vor einem in Deutschland typischen professionellen Richter, findet der Prozeß vor einem Geschworenengericht – freiwillig gemeldete Laienrichter – statt. Nach der US-Verfassung garantiere dies ein „unparteiisches“ Verfahren. Da sie als Privatperson aber immer eine Meinung bezüglich jedweden Prozesses haben dürften und sie als Amateure gegenüber dem Profirichter nicht über die nötige Distanz zur Sachlage des Prozesses verfügen, ist diese Überparteilichkeit gerade von Geschworenen grundsätzlich in Frage zu stellen.

Der Verlauf des Films orientiert sich an einem ordentlichen gerichtlichen Verfahren. Die maßgebenden Phasen – Plädoyer, Schlußplädoyer, die Geschworenenberatung und die Urteilsverkündung – sollen durch einen entsprechenden Hinweis über Textblenden unterstrichen werden. Die Beweisaufnahme und die Zeugenaussagen werden zulasten einer stärkeren Gewichtung der Rechtslage des Prozesses stark verkürzt dargestellt. Da der

Ausgang des Prozesses jedoch durch die eindringlichen Appelle des Chefanklägers in gewissem Maße vorweggenommen wird, ist dies weniger problematisch.

2. Der Einsatz des Films im Unterricht

Der Kern des Films – die Gerichtsbarkeit – ist in vielerlei Weise im sächsischen Lehrplan verankert. In Klasse 9, Lernbereich 2: „Recht und Rechtsordnung in der BRD“ werden bereits die Grundlagen für ein Kennen und Beurteilen der Funktionen des Rechts gelegt. Der Wahlpflicht 1: „Recht und Gerechtigkeit“ in Klasse 9 entspricht der Film jedoch in besonderem Maße. V.a. die Widersprüche von Anspruch und Wirklichkeit bieten fruchtbare Ansätze. Da dieser Themenkomplex als Reaktivierung der in Lernbereich 2 gelegten Grundlagen sehr nützlich erscheint und mit vier Unterrichtsstunden relativ knapp bemessen ist, bietet sich der Film als Einstieg in dieses Thema an. Auf diesem Film aufbauend, soll sich bestenfalls der gesamte Komplex „Recht und Gerechtigkeit“ ausrichten.

Trotz der Reduktion des Films von immerhin knapp drei Stunden auf etwa zwanzig Minuten bleibt für eine sehr vielseitige und arbeitsorientierte Unterrichtseinheit nur sehr wenig Zeit. In einer halben Stunde eine Einzel-, Partner oder Gruppenarbeit zu organisieren und gleichzeitig dem Unterrichtsprinzip der Ergebnissicherung zu entsprechen, halte ich für schier unmöglich. Da der Filmschnitt aber auf der anderen Seite durch eine Vielzahl an durch Rolltexte eingeflochtenen Ansatzpunkten eine gute Grundlage für eine Diskussion bietet, soll dem arbeitsorientierten der erarbeitende Unterricht – dem gemeinsamen Erarbeiten der Problematik – vorgezogen werden. Der Lehrer schlüpft dabei in die Rolle des Moderators; er legt das Unterrichtsthema fest, steuert den Verlauf des Unterrichtsprozesses und trägt für die Sicherung der Ergebnisse Sorge. Der Unterrichtsverlauf orientiert sich dabei am Verlauf des Films. Daraus ergeben sich vier kleinere Themeneinheiten, die im Anschluß näher erläutert werden sollen. Für jede dieser Phasen sollen nicht viel mehr als fünf Minuten in Anspruch genommen werden.

Im Vorfeld der Präsentation des Films sollen lange Ausführungen zugunsten der Wahrung des Anspruchs eines emotionalen Einstiegs seitens des Lehrers vermieden werden. Dennoch soll zum besseren Verständnis der Kern der Thematik der folgenden Stunden – Recht und Gerechtigkeit – in sehr kurzer Form dargelegt werden. Der Anspruch von staatlichem Recht, die gesellschaftlichen Belange gerecht zu regeln und die tatsächliche Umsetzung dieses Anspruchs in der Realität soll von den Schülern während des Films im

Hinterkopf behalten werden. Arbeitsaufträge sollen zugunsten der bereits erwähnten Wahrung der Emotionalität ebenfalls vermieden werden.

Im Anschluß an den Film soll sich auf die entsprechende Gerichtsform konzentriert werden. Hier soll an das Vorwissen der Schüler angeknüpft werden, daß durch die Erläuterung von Zusammensetzung und Funktion des Geschworenengerichts durch den in den Film bereits eingebauten Rolltext durchaus unterstützt wird. Diese Informationen sollen nach Möglichkeit in der Klasse zusammengetragen werden. Der Wahrheitsgehalt des Anspruchs dieses Rechts, einen unparteiischen Prozeß zu garantieren, soll mithilfe des Overheadprojektors und einer Folie des entsprechenden Artikels in Ruhe untersucht werden:

„In allen Strafverfahren hat der Angeklagte Anspruch auf einen unverzüglichen und öffentlichen Prozeß vor einem unparteiischen Geschworenengericht.“

(VI. Zusatzartikel der US-amerikanischen Verfassung)

Da die Schüler aus den vergangenen Stunden wissen sollten, daß eben gerade der Profirichter aufgrund seiner Ausbildung und guten Bezahlung die nötige Überparteilichkeit garantiert, sollen sie sich zu diesem Anspruch in Bezug auf Laienrichter positionieren. Dabei unterstützt bereits der Film – d.h. das entsprechende Exempel – mögliche Gedankengänge. V.a. auf die Gefahr der Einflußnahme etwa durch äußeren Druck oder aber Bestechungsversuche dieser richterlichen Amateure kann sich dabei bezogen werden. Entsprechende Beispiele böte der Film bezüglich der Observierung der Geschworenen durch die Verteidigung oder aber auch auf den Versuch der Anklage, mithilfe eines Heimvideos des Opfers und seiner Familie die Jury zu emotionalisieren. Doch auch auf die Tatsache, daß ein jeder Mensch zu einem Sachverhalt eine Grundeinstellung hat, die sich – im Gegensatz zum professionellen Richter – über Sach- und Rechtslage des Prozesses hinwegsetzt. Der Schüler, der in diesem Zusammenhang auf die im Film gezeigte Isolation der Geschworenen als präventive Maßnahme im Bezug auf ihre Korumpierbarkeit hinweist, hätte meine Anerkennung verdient.

Zum zweiten soll sich in besonderem Maße dem im Film thematisierten Problem gewidmet werden; der US-amerikanischen Vertriebspolitik von Schußwaffen bzw. der diesbezüglichen Rechtslage und ihrer gesellschaftlichen Realität. Auch um dieses Recht mit Verfassungsrang ausführlich zu problematisieren, empfiehlt sich trotz des Einbaus in den Film die nochmalige Präsentation des entsprechenden Artikels mithilfe des Overheadprojektors:

„Da eine gut ausgebildete Miliz für die Sicherheit eines freien Staates erforderlich ist, darf das Recht des Volkes, Waffen zu besitzen und zu tragen, nicht beeinträchtigt werden.“
(II. Zusatzartikel der US-amerikanischen Verfassung)

Doch vor der – augenscheinlichen – Kritik soll die Funktion eben dieses Rechts für jeden US-Bürger, Waffen zu tragen, von den Schülern in seiner gesamten Dimension erfaßt werden. Daß es dabei primär um Sicherheit geht, dürfte für jeden Schüler klar werden. Doch ob der eindeutig außenpolitische Bezug dieses Verfassungsartikels seitens der Klasse erkannt wird, könnte man bezweifeln. Schließlich geht es nicht um die Sicherung persönlichen Eigentums, sondern um den Schutz der gesamten Nation. In diesem Sinne sei es durch den Lehrer geboten, in kurzer Form den Unterschied zwischen einem militärischen Milizsystem und einer regulären staatlichen Armee zu erläutern. Daß es sich hierbei um einen eindeutigen Widerspruch zwischen Rechtsanspruch und gesellschaftlicher Wirklichkeit handelt, soll auch diesbezüglich ausschließlich von der Klasse konstatiert werden. Auch hierzu gibt der Film besondere Hinweise; das Problem mit Schußwaffen spielt sich in den USA schließlich nicht an den Grenzen des Staatenbundes ab, sondern innerhalb der gesellschaftlichen Räume. Desgleichen kann natürlich von seiten der Schüler auch an entsprechendes Alltagswissen angeknüpft werden. Einer Vielzahl von ihnen wird bekannt sein, daß die Mordrate in den USA im Verhältnis zu vielen anderen Ländern westlicher Prägung deutlich höher ist. Nach dem Vorbild des Dokumentarfilmemachers Michael Moore – dessen Film „Bowling for Columbine“ im Unterrichtszusammenhang noch eine Rolle spielen wird – könnte der Lehrer in ähnlich dramaturgischer Form die entsprechenden Zahlen nacheinander an die Tafel bringen:

Deutschland.....	381
Frankreich.....	255
Kanada.....	165
Großbritannien.....	68
Australien.....	65
Japan.....	39
USA.....	11.127

Falls ein spitzfindiger Schüler die Repräsentativität dieser Darstellung aufgrund des Verhältnisses zwischen Mordopfern und Einwohnern jedoch anzweifelt, könnte man dieser Kritik durch eine kurze Umrechnung beikommen. Im Bezug zu Deutschland verhält sich die um die Einwohnerzahl bereinigte Quote gemäß der Darstellung 10 : 1. Diese Tatsache soll der Klasse die Dimension des Waffenproblems in den USA verdeutlichen, die sie für Phänomen nochmals in besonderem Maße sensibilisieren soll.

Schließlich soll anhand der gesammelten Fakten bezüglich der Schußwaffenproblematik eine Art Fundamentalkritik aus sicherer europäischer Distanz geübt werden. Dazu soll der Zweck von Staatlichkeit in der Klasse erfragt werden. Zentral wäre in Anbetracht der Unterrichtsproblematik die Garantie von äußerer und innerer Sicherheit. Um das „Wie“ genauer zu beleuchten, könnte zum Dritten der Overheadprojektor verwendet und der im Film verwendete Rolltext besprochen werden:

„Staat ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes (...) das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich mit Erfolg beansprucht.

(Max Weber, in: Wirtschaft und Gesellschaft)

Es läge an den Schülern, die dazu erforderlichen Institutionen Armee für das Äußere und die Polizei für das Innere zu benennen und gleichzeitig zu schlußfolgern, daß Widerstand gegen diese Institutionen mit dem Widerstand gegen die Staatsgewalt gleichbedeutend sei. Wird diese These Max Webers nunmehr auf die USA bzw. deren Bundesverfassung übertragen, so tritt der Konflikt des II. Zusatzartikels offen zu Tage. Da die Klasse sich der Existenz dieser staatlichen Gewalten auch in den USA bewußt sind, sollten sie den Widerspruch zwischen diesem Recht und der gesellschaftlichen Realität erkennen.

In den verbleibenden Minuten soll schließlich das dem Film „Runaway Jury“ angehangene Interview Michael Moores mit dem NRA-Vorsitzenden Charlton Heston gezeigt werden. Dies verweist nochmals eindringlich auf den offenen Konflikt zwischen dem Verfassungsrecht des II. Zusatzartikels, auf das sich gern von Waffenunternehmen und sympathisierenden Verbänden bezogen wird. Dennoch steht er in keinem Verhältnis zu seiner Auslegung und wird dem Staatszweck des Schutzes der Staatsbürger alles andere als gerecht. Staatliches Recht und der ihm zugrunde gelegte Gerechtigkeitsanspruch sind also nicht immer deckungsgleich, könnte ein entsprechendes Resümee lauten.

3. Ausblick

Nach dieser nach dem Erarbeitungsmuster konzipierten Stunde, in der eine Grundlage für das Verständnis vom Wesen von Geschworenengerichten gelegt und durch ein Exempel – die Schußwaffenproblematik – für die Schüler greifbar gemacht wurde, soll im Anschluß der Unterricht verstärkt eine arbeitsorientierte Form annehmen. Um eine entsprechende Grundlage zu schaffen, werden vom Lehrer bestimmte Arbeitsaufträge verteilt. Demnach sollen die Schüler mit verschiedenen Charakteren auseinandersetzen, die sich sowohl in Beruf als auch in ihren individuellen Interessen unterscheiden. Anhand ihrer entsprechenden Eigenschaften sollen sie sich in der Rolle von Geschworenen zum erlaubten Besitz von Schußwaffen aller Staatsbürger positionieren:

Industrie- arbeiter	- mehrfacher Familienvater - engagierter Friedensaktivist	oder	- leidenschaftlicher Jäger - ehem. Wehrdienstleister
Einzel- händler	- verkauft Blumen und Grußkarten - liest gern Heinrich Böll	oder	- arbeitet im Schmuckgeschäft - liest gern den „Lanzer“
Groß- unternehmer	- glaubt an das Gute im Menschen - Förderung von Sportvereinen	oder	- aalglatter Gewinnmaximierer - kennt sich mit Verfassung aus

Die Charaktere können natürlich um eine Vielzahl von Eigenschaften erweitert werden. So könnten z.B. mögliche ideologische Präferenzen stärker herausgearbeitet werden. Nur solle sich aus dem jeweiligen Charakter eine gewisse Grundtendenz herauslesen lassen, um etwaigen Positionierungsschwierigkeiten seitens der Schüler vorzubeugen. Andererseits böten eher schwammige Charaktere die Möglichkeit, sich verschiedenartig zu positionieren. Anschließend sollten die jeweiligen Ergebnisse in Form einer Debatte diskutiert werden. Da die Charaktere z.T. so konzipiert sind, daß die Schüler ihre Argumente oftmals von Gewissensentscheidungen abhängig machen müssen, dürfte ihnen verdeutlichen, daß ein jegliches Gerechtigkeitsempfinden stets vom Standpunkt des Betrachters abhängig ist. Das aus diesem Grunde staatliches Recht oftmals nicht mit individuellen Gerechtigkeitsvorstellungen kongruent ist, könnte eine solche Debatte durchaus erlebbar machen.